

# **Richtlinie zur Unterstützung von Fahrkosten für den Behindertentransport in der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow**

vom 29.09.2016

Möglichst selbstständig zu sein und das Umfeld weitgehend ohne fremde Hilfe nutzen zu können, ist der Wunsch der meisten Menschen. Ein selbstbestimmtes Leben sowohl in vertrauter als auch in fremder Umgebung sollte selbstverständlich sein. Nicht immer ist das möglich, da körperliche Einschränkungen und Behinderungen dies nicht immer zulassen. Diese Richtlinie soll helfen, Menschen mit körperlichen Einschränkungen noch mehr am Leben in der Gemeinschaft teilhaben zu lassen. Die Unterstützung von Fahrkosten für den Behindertentransport dient mit der erhöhten Mobilität der Betroffenen der Erhöhung der Lebensqualität mit einer verbesserten Eingliederung in das soziale und kulturelle Leben in der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow und darüber hinaus. Nicht gefördert werden Fahrten, die der Gesundheitsversorgung dienen.

## **§ 1 Förderungsberechtigung und Förderungsvoraussetzungen**

Gefördert werden Fahrten zu kulturellen Anlässen für Bürgerinnen und Bürger, die

- (a) über einen Schwerbehindertenausweis des Landesamtes für Soziales und Versorgung Cottbus mit dem Merkzeichen aG (außergewöhnliche Gehbehinderung) verfügen und
- (b) ihren Erstwohnsitz in der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow haben.

## **§ 2 Finanzielle Unterstützung**

(1) Die finanzielle Unterstützung beträgt maximal 150 € pro Jahr pro berechtigter Person.

(2) Soweit mehrere Personen gemeinsam eine Fahrt durchführen, erstattet die Gemeinde grundsätzlich nur die anteiligen Fahrkosten (Teilung der Gesamtkosten durch die Anzahl der Fahrgäste) für die berechtigte Person. Eine Ausnahme ist möglich, wenn die berechtigte Person eine Hilfsperson als Begleitung benötigt. In diesem Fall kann die Gemeinde die Kosten auch für die Hilfsperson übernehmen. Die hierdurch zusätzlich entstehenden Fahrkosten werden auf die Gesamtkosten der berechtigten Person für das Jahr angerechnet (Absatz 1).

(3) Die Auszahlung erfolgt persönlich oder gegen Vollmacht für einen Beauftragten in der Verwaltung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow. Die Fahrkostenabrechnung ist nachträglich vorzulegen (Quittungen). Als Nachweis gelten nur Original-Quittungen eines durch die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow bewilligten Transportunternehmens und Behindertenfahrdienstes für den Transport des Antragstellers.

(4) Das Fahrziel, der Zeitraum der Fahrt und der Grund der Fahrt sind bei der Antragstellung anzugeben.

(5) Die Entscheidung über die Auszahlung der Förderung gemäß (1) erfolgt als Geschäft der laufenden Verwaltung durch das zuständige Fachamt der Gemeindeverwaltung. Über die Höhe der zur Verfügung gestellten Mittel entscheidet die Gemeindevertretung im Rahmen ihrer Haushaltsplanung.

### **§ 3 Antragstellung**

Anträge zur Förderung nach dieser Richtlinie sind grundsätzlich unter Anwendung des Antragsformulars auf Unterstützung von Fahrkosten für den Behindertentransport bei der Gemeindeverwaltung zu stellen.

### **§ 4 Auszahlung der Förderung**

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Prüfung der Förderfähigkeit und nach Verabschiedung des Haushaltsplanes sowie dessen Vollzugsfähigkeit im Rahmen der vorhandenen Mittel.

### **§ 5 Schlussbestimmungen**

Die Verwendung der bewilligten Zuschüsse hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen. Alle Zuschüsse sind zweckgebunden und dürfen daher nur für den angegebenen Zweck verwendet werden, da sie sonst in voller Höhe zurückzuzahlen sind. Die Abrechnung / Nachweisführung ist bis zum 31.12. des laufenden Jahres vorzulegen.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Blankenfelde, den 30.09.2016

Ortwin Baier  
Bürgermeister